

## **Satzung Centre for International Education and Life-Long Learning (CIEL) an der Hochschule Flensburg Vom 20. März 2024**

Aufgrund § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 20. März 2024 folgende Satzung der Zentralen Einrichtung „Centre for International Education and Life-Long Learning (CIEL)“ der Hochschule Flensburg erlassen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Das „Centre for International Education and Life-Long Learning“ (im Folgenden „CIEL“ genannt) wird als „Zentrale Einrichtung“ der Hochschule Flensburg gem. § 34 HSG und § 2 der Organisationssatzung gegründet.
- (2) Das CIEL arbeitet an der Hochschule Flensburg unter Verantwortung einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten auf Basis der jeweils gültigen Geschäftsverteilung des Präsidiums.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das CIEL hat im Wesentlichen die folgenden Aufgabenfelder:
  - a) Stärkung der Internationalisierung der Hochschule einschließlich und insbesondere der „Internationalisation at home“ durch Studierenden- und Lehrendenaustausch, durch den strategischen Ausbau der internationalen Partnerschaften, sowie durch die Nutzung der Partnerschaften für gemeinsame Projekte, z.B. Autumn Schools (Bereich International Office)
  - b) Aufbau von Strukturen und Durchführung von Angeboten zur Unterstützung von internationalen Studierenden und Studieninteressierten zur Sicherung des Studienerfolges (Bereich International Office / Flucht und Studium)
  - c) Aufbau von spezifischen unterstützenden und integrierenden Angeboten für Studierende und Studieninteressierte insbesondere mit einer Fluchtgeschichte oder einem vergleichbaren internationalen Hintergrund (Bereich Flucht und Studium)
  - d) Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Flensburg (Bereich Lern- und Sprachenzentrum)
  - e) Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote zur Förderung des Studien- und Berufserfolges (Bereich Lern- und Sprachenzentrum)
  - f) Angebot interdisziplinärer Module für die Studiengänge der Hochschule Flensburg (Bereich Lern- und Sprachenzentrum)
  - g) Hochschuldidaktische Weiterentwicklung in Studium und Lehre sowie zur Wissenserweiterung im Bereich Arbeitsorganisation (Bereich Lern- und Sprachenzentrum)
  - h) Aufbau, Betrieb und Ausbau des Studienkollegs an der Hochschule Flensburg in Kooperation mit dem Studienkolleg der Fachhochschule Kiel (Bereich Studienkolleg)
- (2) Dem CIEL obliegen im Zusammenhang mit der Sprachausbildung (Lern- und Sprachenzentrum) insbesondere folgende Aufgaben:

- a) allgemeine, fachspezifische und landeskundliche Sprachausbildung für Studierende aller Fachbereiche, aller Studienfächer, die sich aus der Prüfungs- und Studienordnung ergeben sowie die Vorbereitung auf Auslandsaufenthalte,
  - b) allgemeine, fachspezifische und landeskundliche Sprachausbildung für an der Hochschule Flensburg tätige Mitarbeitende und Lehrende,
  - c) allgemeine, fachspezifische und landeskundliche studienvorbereitende und studienbegleitende Deutschausbildung für Bildungsausländerinnen oder Bildungsausländer (Vorstudium und Begleitstudium) sowie Auflagenfächer,
  - d) Prüfungstätigkeiten, die sich aus der Prüfungs- und Studienordnung ergeben sowie die Abnahme und Durchführung von externen Sprachtests und Zertifikatsprüfungen (z. B. Cambridge Certificate, TestDaF) für Studium, Auslandssemester, Forschungsaufenthalte Stipendien und Beruf sowie digitale Einstufungstests für die Sprachkurse des CIEL,
  - e) Fort- und Weiterbildungsaufgaben in sprachpraktischer Hinsicht,
  - f) Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien,
  - g) Beratung bei Übersetzung, Anpassung oder Neuanschaffung von Materialien bei der Umstellung der Unterrichtssprache,
  - h) Evaluation der Angebote und fortlaufend bedarfsgerechte sowie zielgruppenorientierte Weiterentwicklung der Aktivitäten.
- (3) Das CIEL erfüllt im Zusammenhang mit den Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten (Lern- und Sprachenzentrum) insbesondere folgende Aufgaben:
- a) allgemeine, fachliche und überfachliche Angebote für Studierende in der Studienorientierungsphase und in der Studieneingangsphase wie Vorkurse, Vorstudium, Informationsveranstaltungen und Mentoring-Programm,
  - b) allgemeine, fachliche und überfachliche Angebote sowie Informationsveranstaltungen für Studierende im Studienverlauf u.a. in den Bereichen Lerntechniken, Sozialkompetenzen, interkultureller Kommunikation, Arbeitsorganisation,
  - c) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrende (Schwerpunkt Hochschuldidaktik, digitale Lehre) und für Mitarbeitende in Verwaltung und Technik (Schwerpunkt überfachliche Qualifikationen),
  - d) Beratung für Studierende hinsichtlich Weiterqualifizierung,
  - e) Ausbau der Struktur für digitale Lehre und Beratung und Konzeption zu didaktischen Fragen digitaler Lehre,
  - f) Verwaltung von online Ressourcen und Kooperationen,
  - g) Evaluation der Angebote und fortlaufend bedarfsgerechte sowie zielgruppenorientierte Weiterentwicklung der Aktivitäten.
- (4) Das CIEL ist im Bereich International Office insbesondere für die folgenden Aufgaben verantwortlich:
- a) Durchführung der Bewerbungs- und Vergabeverfahrens für Incomings und Outgoings im Rahmen von ERASMUS, ERASMUS+ und darüber hinaus (sogenannte „free mover“),
  - b) Unterstützung der Incomings und Outgoings durch die Bereitstellung von Informationen und Beratung bei individuellen Fragestellungen,
  - c) Durchführung von Informationsveranstaltungen in den Fachbereichen und Studiengängen über Auslandsaufenthalte im Studium,
  - d) Drittmittelbeantragung und -bewirtschaftung und das damit verbundene Finanzmanagement, Auszahlung und Berichterstattung von Drittmitteln aus den Förderprogrammen zur Mobilität von Personen, z.B. ERASMUS+, PROMOS und STIBET,
  - e) Durchführung von Veranstaltungen zur Integration und landeskundlichen Weiterbildung von internationalen Studierenden,
  - f) Kommunikation und Netzwerkarbeit mit anderen International Offices/Centres, dem DAAD und vergleichbaren Mobilitäts- und Internationalisierungsorganisationen.
- (5) Das CIEL bietet im Bereich Flucht und Studium insbesondere spezifische Angebote für Studieninteressierte und Studierende mit Fluchthintergrund an, dazu gehören

- a) Beratung und Bereitstellung von Informationen zum Studium als geflüchtete Person an der Hochschule Flensburg,
  - b) Organisation von Tutorien, insbesondere Fachdeutsch,
  - c) Deutsch zur Studienvorbereitung für studieninteressierte Geflüchtete.
- Das Angebot ist abhängig von der Finanzierung über Projekte.
- (6) Am CIEL ist außerdem die Außenstelle des Studienkollegs Schleswig-Holstein eingerichtet. In diesem Zusammenhang sind folgende Aufgaben für diesen Bereich zu nennen:
    - a) Organisation von Lehrpersonen, Räumen und Lehrbedarf zur Durchführung des Unterrichtes,
    - b) Kommunikation mit den Schülerinnen oder Schülern,
    - c) Organisation von schulbegleitenden Angeboten zur Integration, Landeskunde und Vernetzung,
    - d) Abstimmung mit den Verantwortlichen des Studienkollegs der FH Kiel.
  - (7) Das CIEL bietet darüber hinaus verschiedene überfachliche und interdisziplinäre Module an.

### **§ 3**

#### **Strukturen und Leitung**

- (1) Das CIEL wird langfristig als selbstständige interdisziplinäre zentrale Lehreinrichtung auf dem Campus Flensburg etabliert.
- (2) Das CIEL unterteilt sich in das Lern- und Sprachenzentrum (LSZ) mit den beiden Bereichen Lernen und Sprache, das International Office, das Studienkolleg sowie den Bereich Flucht und Studium.
- (3) Das CIEL wird von einer Leitung geleitet, die für die strategische Ausrichtung verantwortlich ist. Die Leitung ist auch die Ansprechperson für Angelegenheiten des CIEL im Präsidium und für die Dekaninnen oder Dekane. Sie ist auch die oder der Vorgesetzte der Koordinatorinnen oder der Koordinatoren sowie aller anderen Mitarbeitenden aus den Bereichen am CIEL.
- (4) Die Bereiche Sprachen, Lernen, International Office und Studienkolleg werden von je einer Koordinatorin oder einem Koordinator geleitet.
- (5) Die Koordinatorinnen oder Koordinatoren sind fachliche Vorgesetzte der ihrem Bereich jeweils zugeordneten Mitarbeitenden.
- (6) Zu den Aufgaben der Koordinatorinnen oder Koordinatoren in den Bereichen Sprachen und Lernen gehören insbesondere
  - a) die Koordination der Sprachausbildungs- und Weiterbildungsangebote und deren kontinuierliche Evaluation,
  - b) die Verantwortung für die geregelte Durchführung der Sprachausbildung und der damit verbundenen Prüfungen sowie für die geordnete Nutzung der technischen Einrichtungen,
  - c) die Abstimmung der Angebote des CIEL mit der jeweils zuständigen Ansprechpartnerin oder dem jeweils zuständigen Ansprechpartner der einzelnen Abteilungen oder der Fachbereiche, den Studiengangverantwortlichen und mit anderen Einrichtungen der Hochschule Flensburg,
  - d) die Erteilung von Lehraufträgen, Honorarverträgen und/oder Aufträgen im Benehmen mit den Ansprechpersonen der Fachbereiche und der jeweiligen Abteilung.
- (7) Die Bewirtschaftung der zugewiesenen Finanzmittel obliegt der Leitung und kann bereichsweise delegiert werden.

#### **§ 4 Personal**

Das Präsidium ordnet dem CIEL Mitarbeitende der Hochschule sowie Fachkräfte zu, die aus gegebenenfalls eingeworbenen Projektmitteln des CIEL oder aus dem Grundhaushalt finanziert werden. Sie unterstehen jeweils der ihrem Bereich vorstehenden Koordination.

#### **§ 5 Haushaltsführung**

Nach Maßgabe des Hochschulhaushalts stellt die Hochschule dem CIEL Personal, Sach- und Investitionsmittel für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

- (1) Die Haushaltsmittel des CIEL werden im Gesamthaushalt der Hochschule Flensburg integriert und ausgewiesen.
- (2) Die jährlichen Planzahlen (Einnahmen/Ausgaben) sind im Rahmen der Haushaltsplanung frühzeitig dem Präsidium vorzulegen.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben sind auszugleichen und nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen des Landes Schleswig-Holstein zu bewirtschaften. Gravierende Abweichungen sind gegenüber dem Präsidium zu erklären und bedürfen der Genehmigung.
- (4) Wirtschaftliche Tätigkeiten sind grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Jedes Projekt muss durch das Präsidium genehmigt werden. Wirtschaftliche Tätigkeiten müssen in Einnahmen/Ausgaben gesondert ausgewiesen werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 20. März 2024

Hochschule Flensburg  
Dr. Sven Tode, Präsident